

Stadtverwaltung Neudenaу

Bekanntmachung der Stadtverwaltung:

über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

nach § 7 Abs. 2 UVPG:

Das Regierungspräsidium Stuttgart beabsichtigt den Knotenpunkt der L 1096 und der L 720 (sowie zwei Ortsstraßen) zu einem Kreisverkehrsplatz ausgebaut. Die gesamte Ausbaustrecke liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen der Landesstraßen in Neudenaу.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Bei dem betrachteten Vorhaben wird der Knotenpunkt der L 1096 und der L 720 (sowie zwei Ortsstraßen) zu einem Kreisverkehrsplatz ausgebaut. Die gesamte Ausbaustrecke liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen der Landesstraßen in Neudenaу. Die Linienführung der L 1096 wird unwesentlich verändert. Die Verkehrsmengen erhöhen sich aufgrund des Ausbaus nicht. Lärm- und Schadstoffemissionen werden tendenziell durch den flüssigeren Verkehrsablauf verringert. Der Umfang der versiegelten Flächen erhöht sich in geringem Umfang. Die dadurch entstehenden erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen werden durch die Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeglichen. Der Abfluss von befestigten Flächen wird nur geringfügig erhöht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets entstehen nicht. Bei Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Rodungen nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar) werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Neudenaу, Hauptstr. 27, 74861 Neudenaу während der Servicezeit eingesehen werden.

Neudenaу, den 18.09.2018

gez.: Hebeiß, Bürgermeister